

Richtlinie für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Stadt Flensburg

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen werden durch Gebühren, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse des Landes und der Stadt Flensburg aufgebracht. Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertagesstätten werden von den Trägern der Einrichtungen Elternbeiträge und ggf. Entgelte für die Verpflegung erhoben. Für die Aufnahme und Betreuung sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses gilt die jeweilige Regelung des Trägers.
- (2) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Stadt Flensburg aufgebracht. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden von der Stadt Flensburg Elternbeiträge erhoben. Für die Aufnahme und Betreuung sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses gilt die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg.
- (3) Es soll in der Stadt Flensburg einen einheitlichen Elternbeitrag geben, der für alle Kindertagesstätten sowie auch für die Kindertagespflege gilt. Hierzu werden auf der Grundlage dieser Richtlinie Vereinbarungen mit den Trägern geschlossen.

§ 2

Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Dauer der Betreuung und dem Alter des Kindes und ergibt sich aus der *Anlage* zur Richtlinie. Der zuständige Fachausschuss wird ermächtigt Änderungen der Anlage zur Richtlinie im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu beschließen.
- (2) Die Beitragshöhe wird aus den durchschnittlichen Betriebskosten einer Regelgruppe für Kinder über drei Jahren und einer Krippengruppe für Kinder unter drei Jahren ermittelt. Grundlage hierfür ist die gemeinsam mit den Trägern erarbeitete Flensburger Modellrechnung einer Kindertagesstätte. Mit den Elternbeiträgen soll jeweils ein bestimmter Prozentsatz (siehe *Anlage*) dieser Betriebskosten aufgebracht werden. Die Daten werden fortgeschrieben und spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Neufestsetzung.
- (3) Die Beiträge steigen linear mit der Betreuungszeit.
- (4) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten mit Ausnahme der Verpflegung abgegolten. Ein angemessenes Entgelt für Beköstigung ist vom jeweiligen Träger gesondert festzusetzen und zu erheben.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Früh- und / oder Spätbetreuung in Kindertagesstätten über die reguläre Betreuungszeit hinaus kann vom Träger ein Zuschlag in Höhe des gem. *Anlage* vorgesehenen Stundensatzes für jede weitere Betreuungsstunde erhoben werden.

§ 3

Erhebung der Beiträge

- (1) Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die Träger von Kindertagesstätten zuständig.

- (2) Für die Städtischen Kindertagesstätten sowie für die Kindertagespflege gilt die *Gebührensatzung für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig, auch für Zeiträume, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (z.B. Sommerpause).
- (2) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, so ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.

§ 5

Geschwisterregelung

- (1) Werden Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege in Flensburg betreut, so werden diese Kinder beitragsmindernd berücksichtigt.
- (2) Für das erste Kind ist jeweils der volle Beitragssatz,
- für das zweite Kind 70 %
 - für das dritte Kind 50 %
 - ab dem vierten Kind 30 %
- des jeweils eigenen vollen Beitragssatzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme maßgebend.

§ 6

Pflegekindregelung

Für Kinder in Vollzeitpflege wird ein Beitrag in Höhe von 20 % des jeweiligen Beitragssatzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben.

§ 7

Ermäßigung

Neben der Beitragsminderung nach § 5 und 6 kann der Elternbeitrag auf Antrag der/des Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigte/r oder bei Alleinerziehenden i.d.R. der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist) ganz oder teilweise ermäßigt werden, wenn den/der/dem Personensorgeberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Näheres zur Ermäßigung regelt die *Anlage* zur Richtlinie.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.
Zeitgleich tritt die Richtlinie vom 31.05.2010 außer Kraft.

Flensburg, den 27.06.2011

Simon Faber
Oberbürgermeister

ANLAGE